

<b>Grundsatzbeschluss</b>	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsaufgaben 302
	Bearbeiter/in	Herr Woyk
	Telefon (0202)	563 64 95
	Fax (0202)	563 81 19
	E-Mail	
	Datum:	15.08.2000
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>7025/00</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.06.2000</b>	<b>Ausschuss Schutz und Ordnung</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>13.09.2000</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>18.09.2000</b>	<b>Kulturausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass</b>		

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf (Anlage 1).

Dem vorstehenden Beschlussvorschlag wird gem. § 60 Abs. 1 GO NW zugestimmt.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

Emmert  
Stadtverordneter

Brakelmann  
Stadtverordneter

### Unterschrift

Hackländer

### Begründung

Mit Schreiben vom 13.06.2000 beantragt der Arbeitskreis Wuppertaler Interessengemeinschaften die Freigabe eines verkaufsverlängerten Samstages am 09.09.2000 für die Stadtteile Elberfeld und Barmen aus Anlass der Veranstaltung "Dein Blaues Wunder: Wuppertal" im Rahmen des Städtewettbewerbes "Ab in die Mitte" des Landes NRW.

Einzelereignisse am 09.09.2000 werden als Jahrmärkte im Sinne des § 68 GewO gem. § 69 GewO festgesetzt. Damit sind die Voraussetzungen für die Freigabe verlängerter Ladenöffnungszeiten gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erfüllt.

Zu der beantragten Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten sind die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, der Polizeipräsident Wuppertal, die Industrie- und Handelskammer, die Kirchenkreise Elberfeld und Barmen sowie das Stadtdekanat angehört worden.

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und die Kirchenverbände wollen zu der Frage eines verkaufsverlängerten Samstages keine Stellung beziehen. Der Polizeipräsident Wuppertal (Anlage 2) und die Industrie- und Handelskammer (Anlage 3) erheben keine Bedenken gegen den beantragten verkaufsverlängerten Samstag.

Die ausführlich begründete ablehnende Stellungnahme der Gewerkschaft HBV ist als Anlage 4 und die ablehnende Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft als Anlage 5 beigefügt.

Diese Entscheidung muss als Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung gefasst werden, da vor dem Termin, für den die Ausnahme vom Ladenschlussgesetz beantragt ist, keine Sitzungen von Hauptausschuss und Rat der Stadt stattfinden.

## **Anlagen**

## **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) wird für die Stadt Wuppertal verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgendem Samstag über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

am 09.09.00 in den Stadtteilen Barmen und Elberfeld bis 18.00 Uhr

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu DM 1 000,-- geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal - Der Stadtbote - in Kraft.